



Sachstand

Der Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau: Aufgaben und Haftung

Der Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau: Aufgaben und Haftung

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 012/22
Abschluss der Arbeit: 4. Februar 2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellungen	4
2.	Der Verwaltungsrat der KfW	4
2.1.	Rechtliche Grundlagen	4
2.2.	Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats der KfW	5
2.3.	Bestimmungen über die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der KfW	6
2.4.	Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder der KfW	7
3.	Amtshaftung	8
3.1.	Grundsätze der Amtshaftung	8
3.2.	Amtshaftung bei Verwaltungsratsmitgliedern der KfW	10

1. Fragestellungen

Welche Rolle hat der Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)? Welche Aufgaben übernimmt er? Welche Rechte und Pflichten haben seine Mitglieder? Wofür haften diese?

2. Der Verwaltungsrat der KfW

2.1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfWG)¹ ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Satzung (§ 5 KfWG).

§ 8 KfWG enthält die gesetzlichen Bestimmungen über die Satzung der KfW:

„(1) Die Satzung der Anstalt wird vom Vorstand aufgestellt und vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsicht (§ 12 Abs. 1 Satz 1).

(2) Änderungen der Satzung können vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsicht.“

Die aktuelle Satzung der KfW ist am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates bestimmen sich nach § 7 Abs. 4 KfWG:

„4) Dem Verwaltungsrat obliegt die Beratung und laufende Überwachung der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Anstalt. Er kann dem Vorstand allgemeine Weisungen erteilen. Insbesondere kann er sich die Zustimmung zu dem Abschluß bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften vorbehalten.“

§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Satzung erläutert, dass der Verwaltungsrat den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen, soweit diese auf die KfW anwendbar oder entsprechend anwendbar sind, überwachen muss. Außerdem muss der Verwaltungsrat der Erörterung von Strategien, Risiken und Vergütungssystemen für Vorstand und Mitarbeiter ausreichend Zeit widmen.

§ 7 Abs. 5 KfWG erlaubt dem Verwaltungsrat bis auf die im Gesetz genannten Ausnahmen die widerrufliche Übertragung seiner Befugnisse auf Ausschüsse. Auch hier bestimmt das Nähere die Satzung, die in § 11 die Aufgaben des Präsidial- und Nominierungsausschusses, in § 12 die des Vergütungskontrollausschusses, in § 13 die des Risiko- und Kreditausschusses und in § 14 die des Prüfungsausschusses definiert.

1 Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfWG) vom 23. Juni 1969, BGBl. I Seite 573, zuletzt geändert durch Artikel 271 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020, BGBl. I Seite 1328.

2.2. Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats der KfW

Das KfWG und die Satzung der KfW bestimmen und erläutern insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats:

- a) Der Verwaltungsrat kann die Einzahlung der übrigen 450 Mio. Euro des Grundkapitals der KfW beschließen, soweit dieses zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der KfW erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 Satz 4 KfWG).
- b) Die KfW muss bei der Gewährung von Finanzierungen Kreditinstitute oder andere Finanzierungsinstitutionen einschalten; mit Zustimmung des Verwaltungsrates können Finanzierungen unmittelbar gewährt werden. Die Finanzierungen der KfW werden grundsätzlich mittel- und langfristig gewährt; in Ausnahmefällen können sie mit Zustimmung des Verwaltungsrates kurzfristig gewährt werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 KfWG).
- c) Von der KfW vergebene Darlehen müssen durch bankübliche Sicherheiten unmittelbar oder mittelbar gesichert sein. Darlehen ohne Sicherheiten bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates (§ 3 Abs. 2 KfWG).
- d) Die Vorstandsmitglieder der KfW werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen (§ 6 Abs. 1 KfWG). Nach § 1 Abs. 2 der Satzung schlägt der Präsidial- und Nominierungsausschuss des Verwaltungsrats die Vorstandsmitglieder vor. Auch die wiederholte Bestellung und die Verlängerung der Amtszeit bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrates (§ 1 Abs. 3 der Satzung).
- e) Wesentliche Geschäfte der KfW mit einem Vorstandsmitglied oder mit diesem nahestehenden Personen oder mit diesem persönlich nahestehenden Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats (§ 2 Abs. 4 der Satzung).
- f) Mit Ausnahme von Programmkrediten darf die KfW ihren Vorstandsmitgliedern keine Kredite gewähren; gewährte Programmkredite sind dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben, in Einzelfällen bedürfen sie der Zustimmung (§ 2 Abs. 5 der Satzung).
- g) Der Verwaltungsrat muss der Geschäftsordnung des Vorstandes der KfW zustimmen (§ 9 Abs. 2 Nr. 9 der Satzung).
- h) Gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes vertritt der Verwaltungsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich (§ 6 Abs. 6 KfWG, vergleiche auch § 6 Abs. 5 der Satzung).
- i) Der Abschlussprüfer für die KfW wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Rechtsaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 KfWG).
- j) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahrs; er hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn er die Genehmigung nicht erteilt (§ 9 Abs. 2 KfWG).

-
- k) Nach § 9 Abs. 3 der Satzung kann der Verwaltungsrat vom Vorstand über die in der Satzung geregelten oder vorgesehenen regelmäßigen Berichte hinaus jederzeit einen außerordentlichen Bericht über die Angelegenheiten der KfW verlangen. Auch ein einzelnes Verwaltungsratsmitglied kann einen außerordentlichen Bericht an den Verwaltungsrat verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Verwaltungsratsmitglied das Verlangen unterstützt.
 - l) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen seiner Aufgaben bei Bedarf Beraterinnen beziehungsweise Berater beauftragen, die nicht dem Verwaltungsrat anzugehören brauchen (§ 9 Abs. 5 der Satzung).
 - m) Der Vorstand und der Verwaltungsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils gültigen Fassung entsprochen wurde und wird (§ 19 Abs. 1 Satz 1 der Satzung).
 - n) Vorstand und Verwaltungsrat veröffentlichen jährlich einen Corporate Governance Bericht mit den Gesamtvergütungen jedes Vorstandsmitglieds und jedes Verwaltungsratsmitglieds, die individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt werden müssen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 der Satzung).

2.3. Bestimmungen über die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der KfW

§ 7 der Satzung enthält Bestimmungen über die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der KfW. Zu den Bestimmungen gehören insbesondere:

- a) Verwaltungsratsmitglieder müssen die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung ihres Amtes besitzen und zuverlässig, hinreichend unabhängig und in der Lage sein, der Wahrnehmung ihres Amtes ausreichend Zeit zu widmen.
- b) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 KfWG kraft Amtes Verwaltungsratsmitglied sind, sowie aus dreißig Mitgliedern, welche gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 7 KfWG von den dort genannten Bundesorganen bestellt werden (bestellte Verwaltungsratsmitglieder). Der Bundestag bestellt sieben Mitglieder.²
- c) Bei der Bestellung zum Verwaltungsratsmitglied sind gesetzliche Unvereinbarkeitsregeln und Mandatsbegrenzungen zu beachten.

² Die aktuelle Liste der Mitglieder des Verwaltungsrates der KfW ist abrufbar bei: KfW: Der KfW-Verwaltungsrat und seine Ausschüsse, unter: <https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Arbeitsweise-und-Unternehmensf%C3%BChrung/Verwaltungsrat-und-seine-Aussch%C3%BCsse/>, zuletzt abgerufen am 28. Januar 2022. Den Vorsitz des Verwaltungsrates hat derzeit der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz inne, er wechselt sich jährlich mit dem Bundesminister der Finanzen ab.

- d) Verwaltungsratsmitglied soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur KfW oder zu Vorstandsmitgliedern steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.
- e) Die Amtszeit der bestellten Verwaltungsratsmitglieder beträgt regelmäßig drei Jahre. Bestellte Verwaltungsratsmitglieder können ihr Amt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber der beziehungsweise dem Verwaltungsratsvorsitzenden niederlegen und sie können vom bestellenden Bundesorgan jederzeit abberufen werden.
- f) Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, deren Höhe von der Rechtsaufsicht festgesetzt wird. Außerdem werden für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats sowie seiner Ausschüsse oder Beiräte Reisekosten und Tagegelder vergütet.

2.4. Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder der KfW

§ 8 der Satzung enthält die Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder der KfW. Er lautet:

„(1) Die Verwaltungsratsmitglieder sind der KfW für die ordnungsmäßige Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verantwortlich. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der KfW zu handeln.

(2) Verwaltungsratsmitglieder müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Sie dürfen nur im Rahmen gesetzlicher Unvereinbarkeitsregeln und Mandatsbegrenzungen Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens sein. Verwaltungsratsmitglieder müssen die KfW vor der Annahme weiterer Geschäftsführungs- oder Aufsichtsmandate informieren. Der Verwaltungsrat soll in seinem jährlichen Bericht über die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse informieren.

(3) Verwaltungsratsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen bei ihren Entscheidungen persönliche Interessen nicht verfolgen. Jedes Verwaltungsratsmitglied informiert vor der Beschlussfassung die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Verwaltungsrats beziehungsweise des jeweiligen Ausschusses über Interessenkonflikte. Der Verwaltungsrat soll in seinem jährlichen Bericht über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.

(4) Mit Ausnahme von Programmkrediten darf die KfW ihren Verwaltungsratsmitgliedern keine Kredite gewähren; gewährte Programmkredite sind dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben, soweit sie nicht gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 seiner Zustimmung bedürfen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Verwaltungsratsmitglieds mit der KfW sollen nicht abgeschlossen werden. Im Übrigen gilt die Regelung des § 2 Absatz 4 entsprechend.

(5) Die Verwaltungsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; auch bei Einschaltung Dritter ist die Verschwiegenheit sicherzustellen. Sie dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfahren, nicht unbefugt verwerten. Diese Pflichten bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat bestehen.

(6) Die Verwaltungsratsmitglieder nehmen die zur Erlangung und Aufrechterhaltung ihrer gesetzlichen Sachkundeanforderungen erforderlichen Fortbildungen wahr. Die KfW wird sie hierbei in geeigneter Weise unterstützen.

(7) Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Pflichten beachten die Verwaltungsratsmitglieder insbesondere das gesetzliche Insiderhandelsverbot.“

3. Amtshaftung

3.1. Grundsätze der Amtshaftung³

Der Anspruch auf Schadensersatz im Falle von Amtspflichtverletzungen ist in § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 34 Satz 1 GG normiert.⁴ Gemäß § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB hat ein Beamter, der vorsätzlich oder fahrlässig eine gegenüber einem Dritten bestehende Amtspflicht verletzt, dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Nach Art. 34 Satz 1 GG wird die Haftung auf den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst die Amtsperson steht, übergeleitet.

Für die Amtshaftung des Staates ist zunächst erforderlich, dass ein Beamter gehandelt hat. „Beamter“ im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB kann nicht nur jemand sein, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat steht (Beamter im statusrechtlichen Sinne), sondern jede Person, die von der zuständigen Stelle mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes betraut worden ist (haftungsrechtlicher Beamtenbegriff).⁵ Neben Angehörigen des öffentlichen Dienstes können auch Zivilpersonen unter den Begriff des Beamten in diesem Sinne fallen, wenn diesen die Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Funktionen anvertraut worden ist.⁶ Dieses weite Verständnis des Beamtenbegriffs in § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB folgt aus der Auslegung im Lichte der höherrangigen Verfassungsnorm des Art. 34 Satz 1 GG, der allgemein von „jemand“ und nicht von „Beamter“ spricht.⁷

Die Amtsperson muss zudem in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt haben. Voraussetzung dafür ist zunächst, dass die Person aufgrund öffentlich-rechtlicher Normen tätig geworden ist.⁸ Die schädigende Handlung muss zudem „in Ausübung“ des öffentlichen Amtes erfolgt sein, Art. 34 Satz 1 GG. Geschieht die Schädigung des Dritten nur „bei Gelegenheit“ der Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit, besteht kein hinreichender Bezug zum staatlichen Tätigkeitsbereich,

3 Der folgende Text stammt aus: Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag – Kurzinformation: Grundsätze der Amtshaftung, WD 3 - 3000 - 169/20 (9. Juli 2020), veröffentlicht auf der Internetseite des Deutschen Bundestages.

4 Zum Zusammenspiel der Normen siehe Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 839 Rn. 119 ff.; Danwitz, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 34 Rn. 54 f.

5 Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 839 Rn. 130.

6 Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 839 Rn. 132.

7 Hartmann/Tieben, Amtshaftung, in: JA 2014, 401 (401 f.).

8 Vergleiche Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 839 Rn. 143 ff.

sodass dem Staat das Fehlverhalten nicht zugerechnet werden kann und dieser folglich nicht haftet.⁹

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat dazu ausgeführt:

„Ob ein bestimmtes Verhalten einer Person als Ausübung eines öffentlichen Amtes anzusehen ist, bestimmt sich danach, ob die eigentliche Zielsetzung, in deren Sinn die Person tätig wurde, hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen ist, und – falls dies zutrifft – ob zwischen dieser Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein so enger äußerer und innerer Zusammenhang besteht, dass die Handlung ebenfalls noch als dem Bereich hoheitlicher Betätigung angehörend angesehen werden muss.“¹⁰

Ferner muss der Schädiger durch seine Handlung eine Amtspflichtverletzung begangen haben. Amtspflichten sind die persönlichen Verhaltenspflichten des Amtswalters in Bezug auf seine Amtsführung.¹¹ Ausprägung und Umfang dieser Pflichten werden insbesondere durch die Rechtsprechung entwickelt.¹² Für eine Amtshaftung genügt allerdings nicht jede Art der Amtspflichtverletzung. Vielmehr muss nach dem Schutzzweck der jeweiligen Amtspflicht ein Drittbezug zu dem jeweils Geschädigten bestehen.¹³

Nach der Rechtsprechung des BGH muss sich dazu

„aus den die Amtspflicht begründenden und sie umreißen den Bestimmungen sowie aus der besonderen Natur des Amtsgeschäfts [...] ergeben, dass der Geschädigte zu dem Personenkreis zählt, dessen Belange nach dem Zweck und der rechtlichen Bestimmung des Amtsgeschäfts geschützt und gefördert werden sollen; darüber hinaus kommt es darauf an, ob in qualifizierter und zugleich individualisierbarer Weise auf schutzwürdige Interessen eines erkennbar abgegrenzten Kreises Dritter Rücksicht zu nehmen ist. Es muss mithin eine besondere Beziehung zwischen der verletzten Amtspflicht und dem geschädigten Dritten bestehen.“¹⁴

9 Papier, in: Maunz/Dürig, GG, 90. EL Februar 2020, Art. 34 Rn. 154; Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 839 Rn. 188 ff.

10 BGH, Urteil vom 16.1.1992 – I ZR 36/90 – NJW 1992, 1310 (1310).

11 Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 839 Rn. 191.

12 Vergleiche Danwitz, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 34 Rn. 77 f., der einige konkrete Amtspflichten benennt.

13 Danwitz, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 34 Rn. 82; Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 839 Rn. 227 ff., 234.

14 BGH, Urteil vom 8.11.2012 – III ZR 151/12 – NJW 2013, 604 (605).

Der Zweck des Erfordernisses eines Drittbezuges liegt darin, die Haftung des Staates zu begrenzen, um nicht jede auch nur mittelbare Beeinträchtigung der Interessen eines Betroffenen für eine Schadensersatzpflicht ausreichen zu lassen.¹⁵

Die Amtspflichtverletzung muss kausal für einen Schaden des geschützten Dritten geworden sein. Dies ist der Fall, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Schaden entfiel.¹⁶ Die Amtsperson muss zudem mindestens fahrlässig gehandelt haben. Dies setzt voraus, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wurde.¹⁷ Zu beachten ist, dass § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB für den Fall, dass dem Beamten kein Vorsatz, sondern nur Fahrlässigkeit zur Last zu fällt, bestimmt, dass der Staat nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Schadensersatz zu erlangen vermag. Die Amtshaftung entfällt daher insbesondere, wenn der Geschädigte von einem anderen Schädiger Ersatz verlangen kann.¹⁸

Haftungsschuldner eines Amtshaftungsanspruchs ist gemäß Art. 34 Satz 1 GG der Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Schädiger steht. Für die Durchsetzung des Anspruchs ist nach Art. 34 Satz 3 GG der ordentliche Rechtsweg eröffnet. Zuständig sind damit die Zivilgerichte.¹⁹

3.2. Amtshaftung bei Verwaltungsratsmitgliedern der KfW

Die Haftung aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG begründet keinen Haftungsanspruch gegen den individuellen Amtsträger. Es handelt sich vielmehr um einen übergeleiteten Anspruch gegen die haftende Körperschaft.

Voraussetzung für einen Anspruch aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG ist eine Stellung der Verwaltungsratsmitglieder der KfW als Person, die von der zuständigen Stelle mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes betraut worden ist.

Die KfW ist, wie oben dargestellt, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

„Für die Begründung der Amtsträgereigenschaft ist es ohne Bedeutung, welcher Art die Rechtsbeziehungen des Amtsträgers zu der Stelle sind, die ihn mit Aufgaben hoheitlicher Art betraut hat. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass zwischen dem Amtsträger und der Stelle, deren Aufgaben er wahrnimmt oder deren Befugnisse er ausübt, ein Anstellungsverhältnis besteht, vielmehr genügt auch jede andere im Gesetz vorgesehene Berufung in ein Amt.“²⁰

15 Danwitz, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 34 Rn. 80 f.

16 Hartmann/Tieben, Amtshaftung, in: JA 2014, 401 (405).

17 Hartmann/Tieben, Amtshaftung, in: JA 2014, 401 (405).

18 Hartmann/Tieben, Amtshaftung, in: JA 2014, 401 (406).

19 Papier, in: Maunz/Dürig, GG, 90. EL Februar 2020, Art. 34 Rn. 317.

20 Staudinger/Wöstmann (2020) BGB § 839, Rn. 42 (juris).

Der Verwaltungsrat besteht aus Mitgliedern, die von unterschiedlichen Bundesorganen entsandt werden (vergleiche Kapitel 2.3 Buchstabe b). Der Verwaltungsrat ist ein sogenanntes Kollektivorgan. Damit erfüllen die Verwaltungsratsmitglieder die Voraussetzungen eines Amtsträgers im Sinne des Art. 34 GG.

Ein Anspruch aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG kann jedoch nur für eine Verletzung von Amtspflichten geltend gemacht werden, die einen Drittbezug aufweisen.

Dem Verwaltungsrat obliegt die Beratung und laufende Überwachung der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Anstalt. Er kann dem Vorstand allgemeine Weisungen erteilen. So kontrolliert der Verwaltungsrat den Vorstand, genehmigt den Jahresabschluss oder beschließt über Satzungsänderungen (vergleiche im Einzelnen Kapitel 2.2). Dabei sind diese Kontroll- und Entscheidungsrechte des Verwaltungsrates auf eine interne Kontrolle des Vorstandes und seiner Geschäftsführung ausgerichtet. Daraus ließe sich kein Drittbezug für etwaige Geschädigte begründen, denn die Vertretung mit Außenwirkung nehmen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 KfWG die Vorstandsmitglieder für die KfW wahr.

Der Verwaltungsrat vertritt die KfW (nur) bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Vorstandsmitgliedern (vergleiche Kapitel 2.2 Buchstabe h).

Ein Dritter könnte daher etwaige Pflichtverletzungen des Verwaltungsrates bei der Kontrolle des KfW-Vorstandes mangels Drittbezogenheit der Pflicht nicht für einen eigenen Schadensersatzanspruchs aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG heranziehen.

* * *